

Auskünfte: Ing. Bernd Welte, T +43 5574 4951 52226, 4. Stock, Zimmer Nr. 430

Zahl: BHBR-II-5401-39/2023-3

Bregenz, am 08.04.2024

KUNDMACHUNG

Die Zisterzienserabtei Wettingen-Mehrerau, Bregenz, Mehrerauerstraße 66, hat mit Eingabe vom 14.09.2023, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 16.10.2023, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und dem Forstgesetz 1975 für die Errichtung und den Betrieb der 1.400 m langen Forststraße „Letze-Möserholz“ auf den Gst 2126, 2212, 2221, 2213, 2227, 2224, 2211, 2228, 2240/1, 2133/1, 2132, 2210, 2208, 2206, 2204, 2201, 2202, 2225, 2209, 2203/1, 2134/1, 2117, 2119, 2150, 2205 und 2226, alle KG Eichenberg, angesucht.

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Technischen Bericht vom 12.10.2023, der Projektbeschreibung vom 14.09.2023 samt Lageplan und Profilen.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 22.05.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr beim Gemeindeamt Eichenberg

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 417. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Eichenberg während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbbregenz@vorarlberg.at

möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Im Verfahren über eine bewilligungspflichtige Bringungsanlage haben gemäß § 63 Abs 2 des Forstgesetzes 1975 neben dem Antragssteller auch die Eigentümer solcher Liegenschaften Parteistellung, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlanggeführt werden soll, kommt auch dem Bergbauberechtigten die Parteistellung zu.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Ing. Bernd Welte

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!